

An das

Bundesministerium für öffentlichen Dienst
und Sport

Per Mail

GZ: BMöDS-920.196/0001-III/A/1/2019

BMI - III/1 (Abteilung III/1)
BMI-III-1@bmi.gv.at**Lisa Ziegler**
Sachbearbeiter/inlisa.ziegler@bmi.gv.at
+43 1 53126 2251
Herrengasse 7, 1010 WienE-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-1@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMI-LR1417/0001-III/1/a/2019

**Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMOEDS - Bundesministerium für
öffentlichen Dienst und Sport****Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979, das
Heeresdisziplinargesetz 2014 und das Bundes-Personalvertretungsgesetz
geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 2019)**

Aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu § 98 BDG:

Auf Grund der bisherigen Erfahrungswerte in der Praxis darf nahegelegt werden, neben der im BMOEDS einzurichtenden Bundesdisziplinarbehörde eine Dislozierung von Außenstellen sicherzustellen und dies entsprechend in den Gesetzestext aufzunehmen.

Zu § 103 Abs 4 Z 1 BDG:

Es wäre eine Verweisanpassung auf Art. 132 Abs. 4 B-VG vorzunehmen.

Zu § 243 Abs. 1 BDG:

In Anbetracht der aktuell anhängigen Verfahren, deren Abwicklung mehrtägiger mündlicher Verhandlungen bedarf, darf eine Verlängerung der Übergangsfrist bis Ende 2019 angeregt werden, da bei sonstiger Wiederholung zusätzliche Kosten bzw. ein bedeutsamer

Mehraufwand im Bereich der Disziplinarverfahren entstehen würde. Selbst im Falle der Verlängerung der Übergangsfrist ist davon auszugehen, dass eine Vielzahl an Verfahren nochmals durchgeführt werden muss.

Zu den Erläuterungen:

In Art.1 Z 38, Z 40 und Z 41 (§ 231, § 249e und § 258) wäre die Wortwiederholung „sowie im PTA-Bereich und in der Fernmeldehoheitsverwaltung“ zu streichen.

19. April 2019

Für den Bundesminister:

i.V. RL Mag. Christine Schleifer-Tippl

Elektronisch gefertigt

